

2018

Prüfung des Jahresabschlusses

**Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft
Rottenburg am Neckar mbH in Liquidation (WTG)**



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	3
1.1.	Struktur des Unternehmens	3
1.2.	Prüfauftrag	4
1.3.	Gegenstand und Umfang der Prüfung	5
2.	Durchführung der Liquidation	6
3.	Rechnungslegung bei Liquidation	9
3.1.	Liquidationsrechnungslegung	10
3.2.	Liquidationseröffnungsbilanz	10
4.	Jahresabschluss	13
4.1.	Jahresabschluss und Lagebericht	13
	4.1.1. Jahresabschlussbilanz	13
	4.1.2. Anlagevermögen	14
	4.1.3. Vorräte	14
	4.1.4. Forderungen	14
	4.1.5. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	15
	4.1.6. Eigenkapital	15
	4.1.7. Rückstellungen	15
	4.1.8. Verbindlichkeiten	15
4.2.	Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	16
	4.2.1. Sonstige betriebliche Erträge	16
	4.2.2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	16
	4.2.3. Sonstige Steuern und sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16
	4.2.4. Jahresergebnis	16
4.3.	Anhang	16
4.4.	Lagebericht	17
5.	Schlussrechnungslegung	18
5.1.	Schlussbilanz	18
5.2.	Schlussrechnung	18
6.	Prüfung gemäß Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)	20
7.	Zusammenfassung	20

1. Prüfungsauftrag

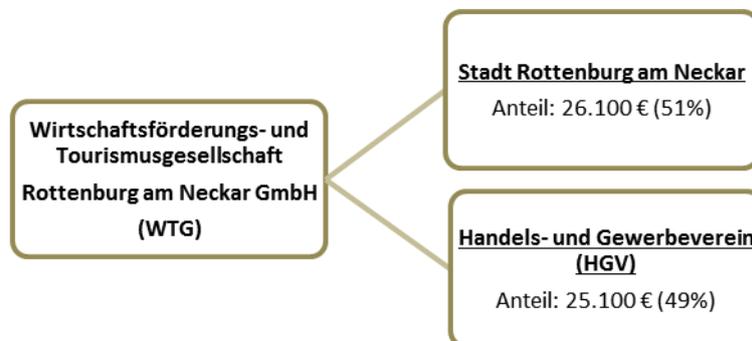
1.1. Struktur des Unternehmens

Die Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH (WTG) war eine von den Gesellschaftern Stadt Rottenburg am Neckar mit 51 %-Anteil und vom örtlichen Handels- und Gewerbeverein 1856 e. V. Rottenburg am Neckar (HGV) mit 49 %-Anteil errichtete Gesellschaft. Diese wurde am 01.01.1999 gegründet. Am 13.01.1999 wurde der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet (IR-Nr. 19/1999 des Notars Klaus Eitel in Rottenburg am Neckar). Der Gesellschaftsvertrag wurde im Jahr 2004 geändert und am 18.10.2004 notariell beurkundet.

Der Auftrag der Gesellschaft lag in der Förderung von Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft sowie des Tourismus. Das gezeichnete Kapital beider Gesellschafter wurde jeweils in voller Höhe erbracht. Die Dienstleistungen wurden neben selbst erwirtschafteten Mitteln über die außerordentlichen Erträge (= Zuschüsse der Gesellschafter) finanziert.

Die Gemeinde darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, wenn die Voraussetzungen der §§ 103 ff GemO erfüllt sind.

Die Anteile werden in der Abbildung dargestellt:



Im Rahmen einer Betriebsprüfung Ende 2013 für die Jahre 2009 bis 2011 wurde von der Betriebsprüfung aufgrund der Zuschussgewährung durch die Stadt und den HGV ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch und damit ein steuerbarer echter Zuschuss angenommen. Mit Schreiben vom 04.03.2014 hat die Betriebsprüfung beim Finanzamt Reutlingen die Höhe der Umsatzsteuer für die Jahre 2010 und 2011 mitgeteilt. Von einer Erhebung für das Jahr 2009 soll abgesehen werden. Die Information erfolgte nichtöffentlich im Gemeinderat am 03.06.2014 (Vorlage Nr. 2014/130).

Am 22.07.2014 wurde im Gemeinderat die Auflösung der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar (WTG) und die Festlegung der künftigen Betriebsform beschlossen (Vor-

lage Nr. 2014/175). Am 06.08.2014 wurde der Beschluss in der Gesellschafterversammlung zur Auflösung der WTG zum 31.12.2014 gefasst. Der Geschäftsführer Klaus Bormann wurde zum 31.12.2014 abberufen und Frau Marion Triefß von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft AUREN KG als Liquidatorin bestellt. Diese Änderungen wurden im Handelsregister am 20.02.2015 eingetragen. Die Gesellschaft befindet sich seit dem 01.01.2015 in der Liquidation.

Der bisherige Geschäftsbetrieb wurde von der Stadt Rottenburg am Neckar in Fortführung als Eigenbetrieb Wirtschaft, Tourismus Gastronomie (WTG) übernommen.

Die Übernahme des Geschäftsbetriebs der WTG i. L. wurde am 24.09.2015 im Aufsichtsrat vorberaten und am 20.10.2015 im Gemeinderat öffentlich beschlossen (Vorlage Nr. 2015/203). Die beiden Gesellschafter haben untereinander eine schuldrechtliche gesellschaftliche Vereinbarung zur künftigen Schlussverteilung des Restvermögens geschlossen. Die Vorberatung war im Aufsichtsrat am 24.09.2015 und im Gemeinderat am 20.10.2015 (Vorlage Nr. 2015/204). Nach § 6 Abs. 2 Nr. 23 der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar bedarf es vorab eines Weisungsbeschlusses des Gemeinderates an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung hat die Vereinbarung am 03.11.2015 unterzeichnet.

1.2. Prüfauftrag

Die Jahresabschlussprüfung der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft GmbH wurde vom Regierungspräsidium Tübingen (RP Tübingen) im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung vom 06.09.2004 auf das örtliche Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar übertragen. Der Gesellschaftsvertrag wurde mit Wirkung vom 18.10.2004 geändert.

In § 16 Abs. 2 EigBG i. V. m. §§ 110 Abs. 1, 111 GemO und § 9 GemPrO ist der Prüfungsgegenstand für die örtliche Prüfung geregelt. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat auf Grund der Unterlagen der Gemeinde und der Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresabschlüsse durchzuführen. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen, § 111 Absatz GemO.

Der Jahresabschluss 2018 wurde von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft AUREN KG aufgestellt und am 17.01.2019 zur Prüfung bereitgestellt.

Eine Prüfung durch andere Stellen wird nicht durchgeführt.

1.3. Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die WTG i. L. wurde im Rahmen der Ausnahmegenehmigung vom Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO vom Prüfungserfordernis nach § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 b GemO befreit.

Gemäß der Ausnahmegenehmigung wurden der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses bei Eigenbetrieben der Gemeinde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar geprüft. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen kann die Ausnahmegenehmigung für die WTG i. L. nach den gleichen Voraussetzungen bestehen bleiben.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach § 9 Abs. 1 GemPrO sachlich, rechnerisch und förmlich geprüft. Gemäß § 6 GemPrO hat die sachliche Prüfung Vorrang. Diese erstreckt sich darauf, ob die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögensverwaltung den von der Gemeinde zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen und Dienstanweisungen der Gemeinde entsprechen und der Inhalt der Verträge sich im Rahmen der Rechtsvorschriften hält.

Gemäß § 15 GemPrO kann sich die Prüfung mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme auf Stichproben beschränken. Die Stichproben sollen so ausgewählt werden, dass sie sich zeitlich und sachlich über den gesamten Prüfungsstoff verteilen und den größten Prüfungserfolg versprechen. Der Prüfer hat durch Art und Umfang der Stichproben festzustellen, ob die den Prüfungsinhalten zugrundeliegenden Vorschriften im Wesentlichen eingehalten sind. Ergeben sich wesentliche Anstände, ist die Prüfung entsprechend zu erweitern; erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Buchführung sowie der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden zusätzlich zur Satzung, die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Eine Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) wurde durchgeführt. Diese Prüfungspflicht hat bei der früheren Gesellschaft laut Gesellschaftsvertrag bestanden.

Eine Unterzeichnung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 gemäß § 245 HGB liegt vor, ebenso eine Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018.

2. Durchführung der Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren. Sie sind Organ der Gesellschaft. Wer Liquidator ist, richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag oder einem einstimmigen Beschluss der Gesellschafter (gekorene Liquidatoren). Mangels einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrag oder eines Beschlusses der Gesellschafter sind alle Gesellschafter Liquidatoren (geborene Liquidatoren). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder im Falle, dass die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst ist (§ 145 Abs. 3 HGB), ernennt das Amtsgericht auf Antrag eines Beteiligten die Liquidatoren.

Die Aufgabe der Liquidatoren besteht in der Durchführung der Liquidation. Hierzu haben sie die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und das Restvermögen unter den Gesellschaftern bzw. Aktionären zu verteilen (§§ 149, 155 HGB, §§ 70, 72 GmbHG).

Im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist unter Nummer HRB 390484 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH eingetragen. Für die Bestellung und Abberufung ist nach § 9 des Gesellschaftsvertrags der Aufsichtsrat der Gesellschaft zuständig. Unter Verzicht auf alle satzungsmäßigen und gesetzlichen Formen und Fristenfordernisse wurde am 06.08.2014 eine außerordentliche Gesellschaftervollversammlung der WTG GmbH abgehalten und einstimmig durch alle Gesellschafter mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats folgendes als **Liquidationsbeschluss** beschlossen:

- Die Gesellschaft ist mit Wirkung zum Beginn des 01.01.2015 aufgelöst.
- Zum alleinigen Liquidator der Gesellschaft wird entsprechend § 66 GmbHG Frau Trieß bestellt. Sie vertritt die Gesellschaft einzeln, solange sie alleinige Liquidatorin ist. Ansonsten vertritt Sie die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem anderen Liquidator.
- Der bisherige Geschäftsführer ist ab Beginn der Liquidation am 01.01.2015 nicht mehr Geschäftsführer.
- Die Bücher und Schriften der Gesellschaft werden nach Beendigung der Liquidation durch den Gesellschafter Stadt Rottenburg am Neckar verwahrt. Der Gesellschafter erklärt sich hierzu bereit.

Der **Geschäftsbesorgungsvertrag** vom 12.01.2015 und unterschrieben am 13.01.2015 hinsichtlich der **Bestellung des Liquidators** wurde zwischen der WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar i. L. und AUREN KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geschlossen.

Bestandteile des Vertrages:

- Der Liquidator bestimmt eigenverantwortlich Ort, Umfang und Zeitpunkt seiner Tätigkeit im Rahmen seines Liquidatoren-Amtes. Er unterliegt diesbezüglich keinen Weisungen des Auftraggebers.
- Die Gesellschafterversammlung ist jederzeit ohne Gründe zur Abberufung des Liquidators berechtigt.
- Der Liquidator ist jederzeit berechtigt, das Liquidatoren-Amt ohne Gründe niederzulegen.
- Die Vergütung/anfallende Auslagen werden durch Tätigkeitsübersicht/Einzelnachweis gegenüber dem Auftraggeber nachgewiesen.

Die **Gesellschaftsrechtliche Vereinbarung** der WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH zwischen der Stadt Rottenburg am Neckar und dem Handels- und Gewerbeverein 1856 e. V. Rottenburg am Neckar wurde am 20.10.2015 im Gemeinderat öffentlich beschlossen und am 24.09.2015 im Aufsichtsrat der WTG i. L. vorberaten (Beschlussvorlage Nr. 2015/204). Der Gemeinderat hat die Weisung an den Oberbürgermeister für sein Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung der WTG i. L., dass die gesellschaftsrechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden soll, erteilt.

Es waren folgende Bestandteile Gegenstand der Beschlussvorlage:

Im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist unter der Nummer HRB 390484 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH mit Sitz in Rottenburg am Neckar eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.200 EUR.

Gesellschafter sind

- 1) Stadt Rottenburg am Neckar mit einem Geschäftsanteil von 26.100 €,
- 2) Handels- und Gewerbeverein 1856 e. V. Rottenburg am Neckar mit einem Geschäftsanteil von 25.100 €.

Die Gesellschaft befindet sich seit dem 01.01.2015 in der Liquidation. Der bisherige Geschäftsbetrieb wurde von der Stadt Rottenburg am Neckar in Fortführung als Eigenbetrieb Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar (WTG) übernommen. Der Abschluss des Liquidationsverfahrens und die Auflösung der Gesellschaft sind aufgrund der Entscheidung des Finanzgerichts absehbar.

Die beiden Gesellschafter schließen untereinander eine schuldrechtliche Vereinbarung zur künftigen Schlussverteilung des Restvermögens.

Nach § 6 Abs. 2 Ziff. 23 der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar bedarf es vorab eines Weisungsbeschlusses des Gemeinderates an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung.

Die Handelsbilanz der Gesellschaft weist zum 31.12.2014 eine satzungsmäßige Rücklage von 96.878,22 € aus. Die Rücklage stammt wirtschaftlich im Wesentlichen aus Zuschüssen der Stadt Rottenburg am Neckar und des Handels- und Gewerbeverein 1856 e. V. Rottenburg am Neckar (nachfolgend „HGV“). Die Gesellschafter haben Zuschüsse in stark unterschiedlicher Höhe geleistet, in den Jahren 2010 bis 2013 im Verhältnis von ca.93 % (Stadt Rottenburg am Neckar) zu 7 % (HGV). Die Höhe der Rücklage wird sich im Rahmen der Geschäftsabwicklung in der Liquidation sowie der weiteren fortlaufenden Kosten des Liquidationsverfahrens noch verändern.

Im Rahmen der Schlussverteilung des nach vollständigem Abschluss des Liquidationsverfahrens tatsächlich vorhandenen Eigenkapitals vereinbarten die Vertragsparteien abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen der § 72 ff. GmbHG folgenden Verteilungsmaßstab:

- 1) Das Nennkapital wird im Verhältnis der Geschäftsanteile im Verhältnis **51 %** (Stadt Rottenburg am Neckar) und **49 %** (HGV) verteilt.
- 2) Das zum Abschluss des Liquidationsverfahrens das Nennkapital übersteigende sonstige Eigenkapital (insbesondere die Rücklagen) werden im Verhältnis **93 %** zugunsten der Stadt Rottenburg am Neckar und **7 %** zugunsten des HGV verteilt.

Aufgrund der dem Notariat Rottenburg am Neckar am 23.12.2014 erteilten Vollmacht von Frau Trieß wurde die Registeranmeldung vorgenommen. Gemäß der Eintragungsnachricht vom 20.05.2015 wurde die Liquidation beim Amtsgericht Stuttgart im Handelsregister B 390484 vollzogen. Die notarielle Beglaubigung wurde am 08.04.2015 vollzogen.

Die WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH in Liquidation wurde am 02.01.2015 im **Bundesanzeiger veröffentlicht**.

Der **Gläubigeraufruf** wurde in den Rottenburger Mitteilungen vom 16.01.2015 (Ausgabe 3-2015) veröffentlicht.

Die **Aufgaben der WTG** werden zukünftig von der Stadt Rottenburg am Neckar über einen Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz Baden Württemberg erfüllt. Der Geschäftsbetrieb wurde bereits zu Beginn des Jahres durch die Käuferin (unselbstständiger Eigenbetrieb der Stadt) übernommen.

Die Vertragsparteien haben eine Übernahme des Geschäftsbetriebs auf Basis der zu erstellenden Handelsbilanz zum Ablauf des 31.12.2014 vereinbart. Um den Inhalt der Übernahme des Geschäftsbetriebes auf dieser Grundlage zu regeln, wurde ein Vertrag aufgesetzt (Beschlussvorlage Nr. 2015/203).

Der Abschluss des Liquidationsverfahrens und die Auflösung der Gesellschaft kann nun nach der Entscheidung des Finanzgerichtes hinsichtlich der Nichtsteuerbarkeit der städtischen Zuschüsse vom 22.06.2018 vorgenommen werden. Die zu hoch festgesetzten Umsatzsteuerbeträge wurden zuzüglich Zinsen durch das Finanzamt erstattet.

3. Rechnungslegung bei Liquidation

Eine gesonderte rechtsformübergreifende Regelung der Rechnungslegung bei Liquidation sieht das Handelsrecht nicht vor. Stattdessen finden sich im HGB und in den Nebengesetzen unterschiedliche rechtsformbezogene Vorschriften zur Liquidationsrechnungslegung der GmbH (§ 71 GmbHG). Nach h. M. lassen sich bei rechtshistorischer und rechtsformübergreifender Untersuchung die bestehenden Vorschriften der Rechnungslegung bei Liquidation in ein Konzept einordnen, das zwischen der externen, periodischen, rechtsformbezogenen, am HGB orientierten Rechnungslegung der Gesellschaft gegenüber den externen informationsberechtigten Rechnungslegungsadressaten und der internen, situationsbezogenen, rechtsformfreien Rechnungslegung der Liquidatoren gegenüber den Anteilseignern unterscheidet. Externe Liquidationsrechnungslegung ist die Fortsetzung der Rechnungslegung der vormals werbenden Gesellschaft während der Liquidation unter Anwendung vorgegebener Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften. Aufgrund der zu beachtenden zentralen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des HGB, insbesondere des Anschaffungswertprinzips, des Vorsichts-, Imparitäts-, Realisations- und des Einzelbewertungsprinzips, liefert die externe Liquidationsrechnungslegung keine ausreichenden entscheidungsrelevanten Informationen für die Anteilseigner der Gesellschaft. Sie informiert nicht über eine mögliche Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft während der Liquidation, über das mögliche Liquidationsergebnis und die daraus ableitbaren Ansprüche der Anteilseigner; auch liefert sie keine Grundlage für die in Betracht kommende Entscheidung einer möglichen Fortführung der Gesellschaft. Die Informationslücken füllt die interne Liquidationsrechnungslegung. Sie ist nicht an die Vorgaben des HGB gebunden; sie kann vermögensbezogene, ertragsbezogene oder zahlungsbezogene Rechnung sein, und sie ist in erster Linie zukunftsbezogene Rechnung.

3.1. Liquidationsrechnungslegung

Die abschließende Rechnungslegung der werbenden Gesellschaft ist Teil der Liquidationsrechnungslegung. Ihre Aufstellung fällt in den Aufgabenbereich der Liquidatoren. Aufstellungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Auflösung der Gesellschaft auf deren Abschlussstichtag fällt. Auch bei einem Rumpfgeschäftsjahr besteht Aufstellungspflicht. Die abschließende Rechnungslegung der werbenden Gesellschaft dient der Ermittlung von Vermögens-, Gewinn- und Rechtsansprüchen (Gewinnansprüche der Anteilseigner, Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeansprüche, Abfindung stiller Gesellschafter, Entlastungsansprüche der Verwaltungsorgane). Die Aufstellung des letzten Abschlusses der werbenden Gesellschaft erfolgt nach §§ 238 ff. HGB. Die Berücksichtigung besonderer Bestimmungen zur Liquidationsrechnungslegung zum Zwecke der Antizipation der Wirkungen der Liquidation ist unzulässig.

3.2. Liquidationseröffnungsbilanz

Die Verpflichtung zur Aufstellung einer Bilanz auf den Beginn der Liquidation (Liquidationseröffnungsbilanz) ergibt sich aus § 154 HGB, § 270 Abs. 1 AktG, § 71 Abs. 1 GmbHG, § 89 Satz 2 GenG. Die Pflicht zur Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz einschließlich des erläuternden Berichts ist unabdingbar und besteht auch dann, wenn auf den gleichen Zeitpunkt eine Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft aufgestellt wird. Die Aufstellungsfrist beträgt drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung der Gesellschaft. Für die Personenhandelsgesellschaft betrifft die Verpflichtung des § 154 HGB die interne Rechnungslegung der Liquidatoren. Eine Verpflichtung zur Aufstellung einer Liquidationseröffnungsbilanz als externe Rechnungslegung der Gesellschaft ist nach aus der Vorschrift nicht ableitbar.

Die Eröffnungsbilanz wurde zum 01.01.2015 aufgestellt. Die Zahlen sind in der Tabelle im Vergleich zur Jahresabschlussbilanz dargestellt.

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015	
Aktivseite	zum 01.01.2015
A. Anlagevermögen	
I. Sachanlagen	9.051,00 €
1. <i>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	9.051,00 €
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	4.758,87 €
1. <i>fertige Erzeugnisse und Waren</i>	4.758,87 €
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	11.938,18 €
1. <i>Ford. aus L./L.</i>	10.096,07 €
2. <i>Sonst. Vermögensgegenstände</i>	1.842,11 €
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	463.059,41 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	9.614,66 €
Bilanzsumme	498.422,12 €
Passivseite	zum 01.01.2015
A. Eigenkapital	
I. Gezeichnetes Kapital	51.200,00 €
II. Gewinnrücklagen	96.878,22 €
1. <i>satzungsmäßige Rücklagen</i>	96.878,22 €
B. Rückstellungen	83.284,17 €
1. <i>Steuerrückstellungen</i>	37.802,17 €
2. <i>Sonstige Rückstellungen</i>	45.482,00 €
C. Verbindlichkeiten	267.059,73 €
1. <i>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</i>	15,56 €
2. <i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	68.493,10 €
3. <i>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	- €
4. <i>sonstige Verbindlichkeiten</i>	198.551,07 €
Bilanzsumme	498.422,12 €

Auf die Liquidationseröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht der Kapitalgesellschaft sind die Vorschriften über den Jahresabschluss entsprechend anzuwenden (§ 270 Abs.2 Satz 2 AktG, § 71 Abs.2 Satz 2 GmbHG). Dies gilt für die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften. Es kommen §§ 238, 289 HGB, §§ 340 HGB, §§ 341 HGB, §§ 42, 42a GmbHG, §§ 152, 158, 160 AktG, §§ 316, 335 HGB

in Betracht. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften für die Gesellschaft verlangt die Beachtung der handelsrechtlichen Normen zum Ansatz, Ausweis und zur Bewertung; dies kann liquidationsbezogen zu abweichenden Ergebnissen bei der Gesellschaft in Liquidation gegenüber der Gesellschaft führen.

Für den Ansatz von Vermögensgegenständen und Sonderposten in der Liquidationseröffnungsbilanz gelten die Vorschriften der §§ 246, 251, 255 Abs. 4, 269, 273, 274, 340b, 341e, 341h HGB entsprechend. Anzusetzen sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 246 Abs.1 Satz 1 HGB). Dies gilt nach h. M. auch für eigene Anteile der Kapitalgesellschaft; ihre Verrechnung mit Posten des Eigenkapitals ist unzulässig. Die expliziten Bilanzierungsverbote des HGB, von denen § 248 Abs. 2 HGB über das Verbot der Aktivierung nicht entgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens besondere Bedeutung hat, sind zu beachten. Entsprechend anzuwenden sind die Vorschriften des HGB über die Bilanzierungshilfen und die Ansatzwahlrechte. Die wichtigsten Bilanzierungswahlrechte des HGB gelten auch für die Gesellschaft in Liquidation. Sie betreffen einen derivativen Geschäfts- oder Firmenwert nach § 255 Abs. 5 HGB, als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern auf Vorräte nach § 250 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 HGB sowie Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB.

Die Liquidationsbilanz wurde zum 01.01.2015 unter der Anwendung von gesetzlichen Vorschriften erstellt. Die Bilanzierung- und Bewertung wurde aufgrund der Zeitwerte unter Zerschlagungs- und Liquidationsgesichtspunkten durchgeführt. Die Vermögensgegenstände wurden nach den Verhältnissen des Absatzmarktes bewertet; die Schulden wurden mit dem Wert, der zu ihrer Erfüllung voraussichtlich aufgewendet werden muss, angesetzt.

4. Jahresabschluss

4.1. Jahresabschluss und Lagebericht

Für die Gesellschaft in Liquidation besteht die Verpflichtung zur periodischen Rechnungslegung. Die Kapitalgesellschaft hat in entsprechender Anwendung des § 264 Abs.1 Satz 1 HGB jährlich einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Für den Ansatz, Ausweis und die Bewertung der Bilanzposten gelten die für die Liquidationseröffnungsbilanz angeführten Grundsätze. Der Lagebericht ist in entsprechender Anwendung des § 289 HGB zu erstellen. Die von der Liquidatorin aufgestellte Liquidationseröffnungsbilanz und der Jahresabschluss und Lagebericht bedürfen der Feststellung durch das zuständige Gesellschaftsorgan und der Offenlegung nach §§ 325, 329 HGB.

Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 bis 289 Handelsgesetzbuch (HGB) geltenden Vorschriften aufzustellen, § 20 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag.

4.1.1. Jahresabschlussbilanz

Für den Ausweis der Bilanzposten in der Liquidationseröffnungsbilanz gelten die Vorschriften der §§ 265, 266, 268, 274a HGB und des § 42 Abs. 3 GmbHG entsprechend. Danach sind insbesondere das Gliederungsschema der Bilanz und die Zuordnung der Aktivposten zum Anlage- bzw. zum Umlaufvermögen beizubehalten. Eine Umgliederung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist bei beabsichtigter Veräußerung innerhalb eines übersehbaren Zeitraums oder in dem Fall, dass die Vermögensgegenstände nicht mehr dem Geschäftsbetrieb der Liquidationsgesellschaft dienen, ebenso wie bei der Bilanzierung der werbenden Gesellschaft nicht vorzunehmen. Die Regelung der §§ 270 Abs. 2 Satz 2 AktG, 71 Abs. 2 Satz 2 GmbHG, auf deren Grundlage die h. M. eine Ausweisänderung fordert, ist eine reine Bewertungsvorschrift und daher für den Postenausweis nicht relevant.

Für die Liquidationseröffnungsbilanz besteht gemäß §§ 270 AktG, 71 GmbHG die Verpflichtung zur entsprechenden Anwendung der Bewertungsvorschriften des HGB. Dies gilt grundsätzlich für die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 252 Abs. 1 HGB, wobei für einzelne Grundsätze Ausnahmefälle i. S. d. § 252 Abs. 2 HGB vorliegen können. Explizite Bewertungsvorschriften beinhalten §§ 270 Abs. 2 Satz 3 AktG, 71 Abs. 2 Satz 3 GmbHG für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens; sie sind wie Umlaufvermögen zu bewerten, soweit ihre Veräußerung innerhalb eines übersehbaren Zeitraums beabsichtigt ist oder sie nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dienen. Die Bewertung erfolgt nach § 253 Abs. 3 HGB. Bei den übrigen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzungsdauer zeitlich begrenzt ist, kann die Liquidation zu einer Verkürzung der Restnutzungsdauer und als deren Folge zur Erhöhung der Abschreibungen führen.

4.1.2. Anlagevermögen

Die WTG GmbH hat das gesamte Sachanlagevermögen an den Eigenbetrieb in Form der immateriellen Wirtschaftsgüter (Website und alle Rechte hieran) sowie der Betriebsausstattung und der geringwertigen Wirtschaftsgüter (Mobilfunktelefon) nach Maßgabe der Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 im Wert von 9.051,00 € verkauft (gemäß dem Übernahmevertrag - Beschlussvorlage Nr. 2015/203). **Neues Anlagevermögen wurde 2018 nicht angeschafft.**

4.1.3. Vorräte

Die WTG GmbH verkaufte an den Eigenbetrieb WTG die zum 01.01.2015 in den Räumlichkeiten der WTG vorhandenen Vorräte (Warenbestand und Briefmarken) im Wert von 4.758,87 €.

Im Jahr 2018 wurden keine Vorräte angeschafft.

4.1.4. Forderungen

Gegenüber dem Vorjahresbestand haben sich die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wie folgt entwickelt:

Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2018	31.12.2017
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,03 €	0,00 €
- Sonstige Vermögensgegenstände	1.666,04 €	111,26 €
Summe	1.666,07 €	1.240,22 €

Die Gesellschaft hatte gegen einen Gesellschafter Forderungen aus dem Verrechnungskonto i. H. v. 0,03 €. Diese Zahlungsdifferenz wird bei der Schlussauskehrung in Abzug gebracht. Es handelt sich hierbei um Forderungen i. S. d. § 42 Abs. 3 GmbHG und müssen gesondert ausgewiesen werden. Der Ausweis erfolgt in der Bilanz unter dem Posten „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“.

Die „sonstigen Vermögensgegenstände“ erfassen die Erstattungsansprüche aus Umsatzsteuer und die Erstattung der Gerichtskosten vom 20.05.2015. Die Beträge wurden in den Abschlusskonten nachgewiesen.

4.1.5. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

In der Bilanz sind zum 31.12.2018 folgende Beträge gebucht:

Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	31.12.2018	31.12.2017
- Liquide Mittel	349.631,02 €	155.178,20 €

Die Beträge wurden mittels Abschlusskonten zum 31.12.2018 in der Buchhaltung nachgewiesen.

Eine Barkasse besteht nicht. Eine Belegprüfung wurde nicht vorgenommen.

4.1.6. Eigenkapital

Das **Stammkapital** beträgt unverändert 51.200,00 €.

Ein Jahresüberschuss ist gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der Rücklage zuzuführen. Dieser wurde i. H.v. 194.80,12 € in der GuV unter der Position „Einstellungen in satzungsmäßigen Rücklagen“ gebucht. In den Gewinnrücklagen ist unter der Pos. **satzungsmäßige Rücklagen** somit ein Betrag in Höhe von 254.497,11 € (Vj. 59.694,99 €) ausgewiesen.

4.1.7. Rückstellungen

Rückstellungen (Vj. 1.065,00 €) waren zum 31.12.2018 nicht mehr auszuweisen.

4.1.8. Verbindlichkeiten

Der Stand der **Verbindlichkeiten** wurde wie folgt ausgewiesen:

Verbindlichkeiten	31.12.2018	31.12.2017
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45.600,00 €	1.758,94 €
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0 €	42.810,75 €
Summe	45.600,00 €	44.569,69 €

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern aus der Rückzahlung der Umsatzsteuer für die gewährten Zuschüsse des Jahres 2014 werden mit der Schlussauskehrung überwiesen.

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren bestanden am Bilanzstichtag nicht.

4.2. Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Die Ertragslage wird anhand der Ergebniszahlen der Gewinn- und Verlustrechnung im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt abgebildet:

4.2.1. Sonstige betriebliche Erträge

Die Position „sonstigen betrieblichen Erträge“ beträgt im Prüfungsjahr 0 € (Vj. 273,00 €).

4.2.2. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden insgesamt in Höhe von 5.339,41 € € ausgewiesen (Vj. 3.271,06 €).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen sonstige Aufwendungen in Höhe von 3.551,20 € für Rechts- und Beratungskosten, Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von 1.650,00 € und Nebenkosten des Geldverkehrs in Höhe von 138,21 €.

4.2.3. Sonstige Steuern und sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Nachdem die Klage gegen das Finanzamt hinsichtlich der Nichtsteuerbarkeit der städtischen Zuschüsse im Juni 2018 zugunsten der WTG entschieden wurde, hat das Finanzamt die für die Jahre 2010 bis 2014 festgesetzten Umsatzsteuerbeträge i. H. v. 149.489,53 € zuzüglich Zinsen i. H. v. 50.652,00 € erstattet.

4.2.4. Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss wurde mit 194.802,12 € dargestellt. Dieser ist hauptsächlich geprägt durch die Umsatzsteuererstattung zuzüglich Zinsen.

4.3. Anhang

Der Anhang dient zur Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Der Anhang ist in §§ 284 und 285 HGB geregelt. Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die Angabe nach Nummer 9 über gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige in leitender Funktion tätige Personen und nach Nummer 10 für die Mitglieder der Aufsichtsrats zu machen sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Aufwandsentschädigungen für die Sitzungen. Die Aufwandsentschädigungen wurden beim Eigenbetrieb berechnet. Es wurden keine Aufwandsentschädigungen an die WTG i. L. in Rechnung gestellt.

In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen. Es ist kein Anlagevermögen vorhanden. Eine Übereinstimmung mit den Zahlen der Buchhaltung wurde im Rahmen des Jahreskontos nachgewiesen.

4.4. Lagebericht

Gemäß § 289 HGB ist geregelt, ob der Jahresabschluss und die bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in Einklang mit dem Lagebericht stehen und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der aktuellen Lage mit Blick in die Zukunft der Gesellschaft vermittelt werden konnte. Der Lagebericht lag während der Prüfung vor. Unterschrieben wurde dieser von der Liquidatorin. Die gesetzlich geforderten Inhalte waren enthalten.

Der Lagebericht hat die Funktion, die Daten des Jahresabschlusses zu verdichten und um weitere Informationen zu ergänzen, um die Beurteilung des Betriebes zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Die Erläuterungen müssen sachlich richtig und der Zielsetzung des Jahresberichts entsprechend hinreichend sein. Die § 289 HGB geforderten Inhalte sind im Wesentlichen enthalten. Für die Liquidationsgesellschaft wird kein Risikomanagementsystem geführt.

Der Hauptadressat dieses Berichts ist der Gemeinderat, für den die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft in Liquidation transparent sein sollen.

5. Schlussrechnungslegung

5.1. Schlussbilanz

Für das letzte Geschäftsjahr der Gesellschaft in Liquidation ist, auch wenn es sich um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt, ein Jahresabschluss nach §§ 238 ff. HGB aufzustellen. Abweichend von den bis zu diesem Zeitpunkt zu beachtenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften des HGB sind in der Schlussbilanz die vorhandenen Vermögensgegenstände vollständig und in einer für die Vermögensverteilung zweckmäßigen Reihenfolge anzusetzen. Die Bewertung erfolgt zum Zeitwert. Bei dieser abweichend von den Vorschriften des HGB vorzunehmenden Bilanzierung stimmt die Schlussbilanz als externe Rechnungslegung mit der entsprechenden internen Rechnungslegung überein.

5.2. Schlussrechnung

Die Schlussrechnung als Teil der abschließenden Rechnungslegung wird in § 154 HGB, § 273 Abs. 1 AktG, § 74 Abs.1 GmbHG für die Personenhandelsgesellschaft und die Kapitalgesellschaft vorgeschrieben. Es handelt sich indessen nicht um eine externe Rechnungslegungspflicht der Gesellschaft in Liquidation, sondern um die interne Rechenschaftspflicht der Liquidatoren gegenüber den Gesellschaftern. Über den Inhalt der Schlussrechnung besteht keine Klarheit; der Begriff Schlussrechnung wird unterschiedlich ausgelegt, u. a. als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung i.S.v. § 259 BGB über den gesamten Liquidationszeitraum, als letzte GuV i. S. v. § 275 HGB oder als vollständiger Jahresabschluss i. S. v. § 264 Abs. 1 HGB für das letzte Geschäftsjahr der Liquidation.

Am 16.03.2015 wurde die **Einspruchsentscheidung** des Finanzamtes Tübingen an die WTG weitergeleitet. Die Einsprüche bezüglich der Umsatzsteuer, des Gewerbesteuermessbetrags und der Körperschaftssteuer, gesonderter Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG, gesonderter Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes, gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftssteuer für die Jahre 2010, 2011 und 2012 wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Durch die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft wurde die **Prüfung bezüglich der Möglichkeit der Löschung der WTG** Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar i. L. begutachtet. Die Stellungnahme ist am 16.03.2016 eingegangen.

Das Ergebnis ist wie folgt ausgefallen:

„Der noch anhängige Aktivprozess schließt eine Löschung der Gesellschaft im Handelsregister aus, da noch nicht alle Abwicklungsmaßnahmen erfüllt sind.“

Das Finanzgericht hat über die Klage entschieden und mit **Urteil** vom 22.06.2018 zugunsten der Gesellschaft entschieden. Die Umsatzsteuer für die Jahre 2010 bis 2014 wurde zuzüglich Zinsen im September erstattet.

Die voraussichtliche Verteilung des noch vorhandenen Vermögens zum 31.12.2018 wurde entsprechend der gesellschaftsrechtlichen Vereinbarung vom 05.11.2015 von der Liquidatorin Frau Trieß vorgenommen. Es folgt danach die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister.

Die voraussichtliche Schlussauskehrung gemäß der gesellschaftsrechtlichen Vereinbarung lautet wie folgt:

WTG GmbH i. L.

Schlussauskehrung gemäß gesellschaftsrechtlicher Vereinbarung

Bezeichnung	Summe	Anteil Stadt	Anteil hgv
Nennkapital	100%	51%	49%
Geschäftsanteile	51.200,00	26.100,00	25.100,00
Rücklage	100%	93%	7%
satzungsmäßige Rücklage	254.497,11	236.682,31	17.814,80
Kontogebühren 2019 geschätzt	-35,00	-32,55	-2,45
Rückzahlung Vorsteuer auf Zuschüsse 2014	45.600,00	42.560,00	3.040,00
Abzug Forderung WTG EB	-0,03	-0,03	
Verteilung Rücklage	300.062,08	279.209,73	20.852,35
Summe Auskehrung (vorläufig)	351.262,08	305.309,73	45.952,35
Probe:			
Bankkonto 31.12.2018	349.631,04		
Erstattung Gerichtskosten	284,00		
Erstattung Umsatzsteuer 2018	1.382,04		
Abbuchung Bankgebühren (geschätzt)	-35,00		
Guthaben zur Auskehrung	351.262,08		

Keine Kapitalertragsteuer, da Rückzahlung aus dem Einlagenkonto.

6. Prüfung gemäß Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Der Prüfungsauftrag umfasst gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 und 54 HGrG.

Im Rahmen der Prüfung gemäß § 53 HGrG werden die Bereiche der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit, der Vermögens- und Finanzlage und der Ertragslage geprüft. Bei der Prüfung wurden die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet. Dementsprechend war zu prüfen, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind. Die im Gesetz geforderten Angaben haben wir unter Beachtung des hierzu ergangenen Prüfungsstandards 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) zusammengestellt. Die Prüfung hat, in Bezug auf die gestellten Fragen, keine Besonderheiten oder Beanstandungen ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit von Bedeutung sind.

7. Zusammenfassung

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergeben sich für das letzte Prüfungsjahr auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen keine den Bestand der Gesellschaft gefährdenden Gründe.

Die Buchführung, der Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Abschlusskonten) und der Lagebericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Das Zahlenwerk war nachvollziehbar und begründet. Die Zahlungen sind ordnungsgemäß nachgewiesen und belegt worden. Die Geschäfte wurden ordnungsgemäß geführt, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag.

Eine Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses kann erteilt werden.

Rottenburg am Neckar, 21.01.2019

Rechnungsprüfungsamt



Manuela Bühler